

## **Richtlinie für die Förderung von Biomasseheizungen und Wärmepumpen für Heizzwecke der Marktgemeinde Thörl**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thörl hat in seiner Sitzung vom 26.06.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Marktgemeinde Thörl gewährt für ihr Gebiet als Maßnahme zur Förderung regenerativer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen, einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse, wenn eine Umstellung der bisherigen Warmwasseraufbereitung bzw. Raumheizung auf Biomasse mit einer Nennleistung von mindestens 8 kWh bzw. Alternativenergieanlage in Form von Wärmepumpen (Wasser/Wasser, Wasser/Luft, Wasser/Erde) oder eine erstmalige Neuerrichtung dieser Anlagen erfolgt.
- (2) Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Thörl gewährt.
- (3) Bei Inanspruchnahme von Mitteln aus der Wohnbauförderung für Alternativenergieanlagen (erhöhte Sätze) ist die Zuerkennung einer Förderung für Biomasseheizungen bzw. Alternativenergieanlagen in Form von Wärmepumpen (Wasser/Wasser, Wasser/Luft, Wasser/Erde) pro Fall zu entscheiden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

### **§ 2 - Förderungsvoraussetzungen**

Zuschüsse werden nur gewährt wenn

- (1) es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend des Stmk. Baugesetzes 1995 bzw. der Steiermärkischen Bauordnung 1968 errichtet wird/wurde und bei allen weiteren rechtmäßig bestehenden Objekten
- (2) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärung zur Errichtung der Anlage erfüllt sind, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden, die Heizungsanlage den geltenden Normen entspricht, sich der Förderungswerber verpflichtet hat, eine allfällige Kontrolle durch die Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person, jederzeit nach Voranmeldung, Zugang zur Anlage zu gewähren.

### **§ 3 - Förderungswerber**

- (1) Ein Ansuchen um Förderung von Biomasseheizungen und Wärmepumpen kann bzw. können jede physische Person bzw. Personen stellen, welche Eigentümer der Liegenschaft ist bzw. sind bei der die gegenständliche Anlage errichtet wird bzw. worden ist und diese zum überwiegenden Teil privat genutzt wird.

### **§ 4 – Anträge**

- (1) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können beim Gemeindeamt mittels dort aufliegendem Antragsformular einzubringen.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
- a) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Heizanlagen befugten Personen.
  - b) Fertigstellungsanzeige der Anlage
  - c) Nachweis zur Berechtigung der Umstellung

#### **§ 5 - Höhe des Förderungszuschusses**

- (1) Der einmalige nicht rückzahlbare Förderungszuschuss beträgt für überwiegend privat genutzte Wohnobjekte € 55,00 pro KW Heizlast, gesamt höchstens € 400,00.

#### **§ 6 - Berechnung, Zusicherung und Erledigung**

- (1) Zur Berechnung wird der vom Errichter angegebene und von der Gemeinde geprüfte Wert herangezogen.
- (2) Der für die Berechnung des Förderbetrages zur Anwendung kommende Prozentsatz der in § 5 Abs. 1 angeführten Beträge wird gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen **Richtlinie über die Höhe der Gewährung eines Zuschusses bzw. Förderung der Marktgemeinde Thörl** ermittelt.
- (3) Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Nachricht unter Angabe des zuerkannten Betrages und der Auszahlungsmodalitäten.

#### **§ 7 - Rückzahlung des Zuschusses**

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden.

#### **§ 8 - Änderungen**

Bei Änderung der Bestimmungen bzw. der Höhe von Bundes-, Landes- und EU-Förderungen wird die Gemeindeförderung den neuen Bestimmungen angepasst.

#### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 01. Juli 2017 in Kraft sowie die bisher gültigen außer Kraft.

Für die Marktgemeinde Thörl  
Der Bürgermeister  
Günther Wagner